

3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften. (Anhang.) 33

ingerichtet, aus einem Vorplatz, Gang oder Hof bequem zugänglich, die Abtritte auch einzeln verschließbar sein.

Wo es der Anstand gebietet, ist der directe Einblick mittels Vorraums oder Schirmwand abzuschneiden.

§ 28. Die Abtritte und Pissoirs dürfen nicht an oder in der Nähe der Straßenfluchtlinie neu angebracht werden.

§ 29. Die Abtrittsanlage muß den im Einzelfalle geltenden einschlägigen baupolizeilichen und ortsstatuarischen Vorschriften entsprechen.

Ferner ist dieselbe im Gebiete der Hochdruckwasserleitung mit ausreichender Wasserpflung einzurichten.

§ 30. In jedem Pissoir sind die Wände, soweit dieselben in Betracht kommen, auf 1,20 m Höhe und der Boden wasserdicht aus Steinplatten, Cementverputz oder dergleichen herzustellen.

Außerdem ist der Boden mit Gefälle und an der tiefsten Stelle mit Ableitungsvorrichtung nach einer Grube, bezw. dem städtischen Straßenfanale zu versehen.

Die Ableitungsvorrichtung muß einen zweckentsprechenden Geruchsverschluß (Siphon oder dergleichen) erhalten.

Längs der Wände des Pissoirs, welche der Benutzung ausgesetzt sind, muß, auch wenn Urinischalen vorhanden sind — eine Rinne zur sofortigen Abführung der Flüssigkeit nach der im Absatz 2 und 3 erwähnten Ableitungsvorrichtung hergerichtet sein.

Die Pissoiranlage ist im Gebiete der städtischen Hochdruckwasserleitung mit ausreichender Wasserpflung zu versehen.

§ 31. In größeren Schankwirthschaften, bei Tanz- und Concertlocalen, sowie in Gastwirthschaften mit Schlaßsälen für beiderlei Geschlechter, sollen die Bedürfnisanstalten getrennt für Männer und für Frauen eingerichtet und mit entsprechender Aufschrift versehen sein.

§ 32. Für Beleuchtung der Wirthschaftsräume, der zu denselben führenden Eingänge, Hausfluren und Treppen, ferner die Pissoirs und Abtritte, sowie der Zugänge zu denselben ist eine geeignete ständige Einrichtung zu treffen.

§ 33. Mit jedem Gesuche um Ertheilung einer Wirthschaftsconcession ist gleichzeitig ein ordnungsmäßiger Plan im Maßstabe 1 : 100 der natürlichen Größe in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welchem die erforderlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage der Wirthschaftsgebäude zu der Straße und den benachbarten Gebäuden, die innere Einrichtung sämtlicher Räumlichkeiten des Hauses unter Angabe der Höhen-, Längen- und Breitendimensionen, sowie die Lage des Büffets und der Bedürfnisanstalten ersichtlich sein müssen.

§ 34. Auf den Wirthschaftsbetrieb zu vorübergehenden Zwecken finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 35. Concessionsinhaber und deren Stellvertreter, welche den durch diese Polizeiverordnung gegebenen oder den bei Ertheilung der Concession auferlegten besonderen Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von 1 bis 90 Mark bestraft, soweit nicht ihre Bestrafung nach § 147 pos. 1 der Gewerbe-Ordnung oder § 80 der Allgemeinen Bauordnung stattfindet und haben außerdem die zwangsweise Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes in Gemäßheit des Artikels 56 pos. 3 der Städteordnung, bezw. des Artikels 80 der Allgemeinen Bauordnung, sowie in geeigneten Fällen in Anwendung des § 2 der Localpolizeiverordnung vom 11. November 1890 die Herabsetzung der Feierabendstunde und die Entziehung der Wirthschaftsconcession in Gemäßheit des § 53 der Gewerbe-Ordnung zu gewärtigen.

§ 36. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte finden die §§ 5—9, 16—18, 20—24 Abs. 2, 28, 29 Abs. 2, 30, 31, 32 dieser Verordnung auf alle zur Zeit bestehenden und neu zu errichtenden Wirthschaften Anwendung.

Dagegen finden die §§ 1, 4, 10, 11, 13—15, 19, 25, 26, 27 Abs. 1 und 29 auf bestehende Wirthschaften erst bei Neuconcessionirung anlässlich des Wechsels des Concessions-Inhabers, die §§ 2, 3 und 12 überhaupt nur auf neu zu concessionirende Wirthschaftslocalitäten Anwendung.

7. Tarif für Dienst- und Lohnmänner vom 7. Dezbr. 1874.

I. Für bestimmte Gänge.

a) In denjenigen Theilen der Stadt, welche zwischen der Heinrichstraße, dem Rheinthor, der Micestraße, dem Großherzoglichen Schloßgarten, dem Sporerthor, Jäger-